Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0022/2017 öffentlich

Amt:	Bürgerservice		Datum:	25.04.2017
Bearbeiter:	Patrick Säuberlich		Aktenzeichen:	

			Besch	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.	
Bauausschuss	29.05.2017		х	-	-	5	0	0	
Hauptausschuss	15.06.2017		х	-	-	5	0	0	
Gemeinderat	06.07.2017		Х	-	-	17	0	0	
Ortschaftsrat Meitzendorf	12.09.2017		z.K.						

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt	Finanzen	Bauamt	Serviceamt	Unternehmer-	Regiebetriebe	Justiziar	EB WoWi
(HA)	(FIN)	(BA)	(SV)	büro (UB)	(RB)	(JU)	(EB)

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Meitzendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Steven Kraft als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff Siegel

Sachverhalt

Nach § 15 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet. Entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl gewählt und nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dabei müssen der Wehrleiter und sein Stellvertreter fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit dem Rücktritt des bisherigen Ortswehrleiters der Ortswehr Meitzendorf, Kamerad Mirko Gericke zum 31.12.2016, wurde eine Neuwahl notwendig.

Die Neuwahl der Ortswehrleitung erfolgte am 28.01.2017 auf der Jahreshauptversammlung der Ortswehr. Im Ergebnis dieser Wahl, wurde der Kamerad Steven Kraft zum Ortswehrleiter der Ortswehr Meitzendorf gewählt.

Da der Kamerad Steven Kraft am 25.06.2015 als stellvertretender Ortswehrleiter Berufen wurde, muss vor der Berufung zum Ortswehrleiter die Abberufung als stellvertretender Ortswehrleiter erfolgen.

Vor der Ernennung des Ortswehrleiters ist gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 14.03.2017 wird bestätigt, dass der Kamerad Steven Kraft die fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in die Funktion erfüllt.

Damit kann er in die Funktion des Ortswehrleiters eingesetzt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Steven Kraft als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf abzuberufen und anschließend als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Begründung für Status "nicht öffentlich": entfällt

Rechtsgrundlage

§ 15 BrSchG LSA i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR «50,0	00»
-------------------------------------	-----

Kosten der Maßnahme

	N			
1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	900,00 €	€	€	€
				1 1 1 1 1 1
im Ergebnishaushalt ☑ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt □ JA □ NEIN			betreffende Buchungsstelle Produkt 12600 Konto 5421000

Anlagen Anhörungsbogen